

Besondere Vereinbarung Bauleistungsversicherung PREMIUM (BV 1011)

1.	Vertragsgrundlage	9.	Graffiti-Schäden
2.	Versicherte und nicht versicherte Sachen	10.	Arbeitsunterbrechungen
3.	Versicherte Gefahren und Schäden	11.	Sofortiger Reparaturbeginn
4.	Versicherungsort	12.	Gartenanlagen und Pflanzungen
5.	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	13.	Bau- und Werbeschilder
6.	Versicherte Kosten	14.	Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer
7.	Sturm- und Leitungswasserschäden an fertig gestellten Teilen von Bauwerken	15.	Selbstbeteiligung
8.	Glasbruchschäden	16.	Leistungs-Upgrade-Garantie

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN 2011), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind gemäß Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 ABN 2011 alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen) inklusive Photovoltaikanlagen (sofern vorhanden).

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind gemäß Abschnitt "A" § 1 Nr. 3 ABN 2011

- a) Wechseldatenträger;
- b) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
- c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- d) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
- e) Kleingeräte und Handwerkzeuge;
- f) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherheitsanlagen;
- g) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baucontainer, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- h) Fahrzeuge aller Art;
- i) Akten, Zeichnungen und Pläne.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 ABN 2011 Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Zusätzlich wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 a) ABN 2011;
- b) Sturmschäden ab Windstärke 8 Beaufort (abweichend zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 b) ABN 2011);
- c) Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von außergewöhnlichem Hochwasser gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 c) bb) ABN 2011 bis 100.000 EUR auf Erstes Risiko;
- d) Terrorakte
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- e) Innere Unruhen
Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 h) ABN 2011 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen gemäß Klausel 5236 bis 100.000 EUR auf Erstes Risiko;
- f) Streik oder Aussperrung
Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 i) ABN 2011 Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung gemäß Klausel 5237 bis 100.000 EUR auf Erstes Risiko.

4. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt "A" § 4 ABN 2011 nur innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstückes (Versicherungsort). Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.

Versicherungsschutz besteht auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen und den dazugehörigen Lagerplätzen.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

5.1 Versicherungswert

- a) Der Versicherungswert sind die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen.
Sofern die Versicherung von weiteren Sachen vereinbart ist, so ist der Versicherungswert der Neuwert.
- b) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
- c) Nicht berücksichtigt werden
 - aa) Grundstücks- und Erschließungskosten;

- bb) Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.

5.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart. Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer Originalbelege vorzulegen, z. B. die Schlussrechnung.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

5.3 Unterversicherung

Sind bei der Anmeldung zur Versicherung die Versicherungssummen entsprechend den bedingungsgemäßen Bestimmungen gebildet worden, so werden die Bestimmungen über die Unterversicherung nicht angewendet.

6. Versicherte Kosten

6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

6.2 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

6.3 Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten

Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten gemäß Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 f) ABN 2011.

6.4 Mehrkosten für Überstunden

Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten gemäß Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 d) bb) ABN 2011, soweit sie in den Herstellungskosten enthalten sind.

6.5 Übernachtungs- und Lagerkosten für Möbel bei schadenbedingten Bauverzögerungen

Abweichend zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 c) aa) ABN 2011 gelten bis jeweils 1.000 EUR auf Erstes Risiko auch Hotelbelegungs- und Möbeleinlagerungskosten versichert, die infolge von Bauverzögerungen entstehen.

Der Versicherer leistet nur Ersatz, soweit

- a) ein versichertes Schadenereignis gemäß Abschnitt "A" § 2 ABN 2011 vorliegt, welches ursächlich war für die Bauverzögerung;
- b) die entstandene Bauverzögerung nachgewiesen werden kann durch die Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und einem der beauftragten Unternehmer hinsichtlich des Abnahmetermins einer Teilleistung oder der endgültigen Fertigstellung des versicherten Bauvorhabens, die vor Baubeginn geschlossen wurde;
- c) im Falle der verzögerten Fertigstellung einer Teilleistung nachzuweisen ist, dass sich die endgültige Fertigstellung des versicherten Bauvorhabens durch die verspätete Fertigstellung der Teilleistung verzögert hat.

6.6 Zusätzliche Kosten

- a) Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten je Versicherungsfall bis 20.000 EUR auf Erstes Risiko versichert:
 - aa) zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird.
- b) Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten je Versicherungsfall jeweils bis 10.000 EUR auf Erstes Risiko versichert:
 - aa) Schadenssuchkosten;
 - bb) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistung sind;
 - cc) Hilfsbauten (z. B. Vorarbeiten zur Errichtung des Bauwerkes) und Bauhilfsstoffe (z. B. Stangen, Schmierstoffe, Bohlen, Bretter).
- c) Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten je Versicherungsfall jeweils bis 5.000 EUR auf Erstes Risiko versichert:
 - aa) Mehrkosten durch Luftfracht;
 - bb) Mehrkosten durch Baugrundverbesserungen.
- d) Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Kosten je Versicherungsfall jeweils bis 2.500 EUR auf Erstes Risiko versichert:
 - aa) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise;
 - bb) Mehrkosten durch behelfsmäßige Maßnahmen.

7. Sturm- und Leitungswasserschäden an fertig gestellten Teilen von Bauwerken

Abweichend von Abschnitt "B" § 2 Nr. 2 ABN 2011 endet der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen erst, wenn die Voraussetzungen gemäß Abschnitt "B" § 2 Nr. 2 a) bis c) ABN 2011 für das ganze Bauwerk vorliegen.

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Witterungseinflüssen, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht.

8. Glasbruchschäden

Der Versicherungsschutz für Glasbruch endet nicht mit dem fertigen Einbau, sondern erst nach Bauende gemäß Abschnitt "B" § 2 Nr. 2 ABN 2011.

9. Graffiti-Schäden

Mitversichert gelten Graffiti-Schäden. Graffiti sind anonym und ohne entsprechende Genehmigung erstellte, künstlerisch mehr oder weniger wertvolle Malereien an Gebäuden oder Bauwerken, die in der Regel mittels Farbe aus Sprühdosen erstellt werden. Es handelt sich somit um eine besondere Form des Vandalismus, bei der unbekannte Täter unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache erheblich und nicht nur vorübergehend verändern, was als Sachbeschädigung gilt und strafrechtlich verfolgt werden kann.

10. Arbeitsunterbrechungen

Mitversichert gelten Schäden während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht mehr als 6 Monate gedauert hat.

11. Sofortiger Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 20.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall (Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 ABN 2011), insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

12. Gartenanlagen und Pflanzungen

Abweichend von Abschnitt "A" § 1 Nr. 3 j) ABN 2011 gelten Gartenanlagen und Pflanzungen bis 1.000 EUR auf Erstes Risiko versichert. Nicht mitversichert ist das Anwachsrisiko, d. h. ob die Pflanzen anwachsen oder eingehen.

13. Bau- und Werbeschilder

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 ABN 2011 gelten Bau- und Werbeschilder bis 1.000 EUR auf Erstes Risiko zum Zeitwert mitversichert.

14. Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer

Abweichend von Abschnitt "A" § 3 Nr. 3 ABN 2011 verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist (Klausel 5868).

15. Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung (Abschnitt "A" § 7 Nr. 9 ABN 2011) gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

16. Leistungs-Upgrade-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Besonderen Vereinbarungen während der Vertragsdauer zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.